

Allgemeine
Qualitätssicherungsvereinbarung
für Lieferanten - AQS_V



bürkert
FLUID CONTROL SYSTEMS

Obligatorische Vereinbarungen
Serienprodukte (Stand 02/2010)
Bürkert Werke GmbH

Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten - AQS

Obligatorische Vereinbarungen
Serienprodukte (Stand 02/2010)

zwischen

(nachfolgend "Lieferant" genannt)

und

(nachfolgend "Bürkert" genannt)

als Kunde,

über die Durchführung eines gemeinsamen Qualitätsmanagements mit dem Ziel, die Qualität der Produkte zu sichern sowie eine zuverlässige Abwicklung zwischen den Vertragspartnern zu gewährleisten.

Inhalt:

1	Präambel	3
2	Geltungsbereich, Vertragsgegenstand	3
3	Qualitätsmanagement des Lieferanten	3
4	Qualitätsmanagement des Unterlieferanten	3
5	Information	3
6	Audit	3
7	Entwicklung	4
8	Vereinbarungen zu Produkt und Prozess	4
8.1	Verfahren zur Freigabe der Produkte und der Produktionsprozesse	4
8.2	Prozessfähigkeit	4
9	Fertigungsunterlagen	4
10	Serienfertigung, Dokumentation, Kennzeichnung von Produkten	5
11	Verpackung, Identifikation, Rückverfolgbarkeit	5
12	Bürkert-Qualitätsanspruch	5
13	Sicherheits- und Umweltvorschriften (RoHS/REACH)	6
14	Vertraulichkeit	6
15	Gültigkeit und Laufzeit	6
16	Salvatorische Klausel	6
17	Betroffene Artikel	6
18	Zusatzvereinbarung	6
19	Kontaktpersonen	7

1 Präambel

Bürkert entwickelt, produziert und verkauft Geräte und Systeme der Mess- Steuer- und Regeltechnik. Diese Geräte und Systeme kommen in den unterschiedlichsten Bereichen zum Einsatz.

Diese Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung (AQSV) stellt den Rahmen für technische und organisatorische Bedingungen und Prozesse dar, welche von Bürkert und dem Lieferanten angewendet werden und die zur Erreichung des gemeinsam angestrebten Qualitätszieles erforderlich sind.

Sie beschreibt die Mindestanforderungen an das Managementsystem der Vertragspartner und regelt Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Qualitätssicherung für die zu liefernden Produkte.

Insbesondere werden mit der AQSV anzuwendende Forderungen zum Freigabeverfahren der Produkte und der Produktionsprozesse festgelegt.

Der Lieferant hat die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, um Produkte in einer einwandfreien Qualität herzustellen und zu liefern.

2 Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

Diese Vereinbarung gilt zusammen mit allen zwischen Bürkert und dem Lieferanten abgeschlossenen Vereinbarungen, sowie den Einkaufsbedingungen von Bürkert, sofern keine andere Regelung getroffen ist.

Um besonderen Anforderungen Rechnung zu tragen, können spezifische Änderungen als Anlage zu dieser AQSV ergänzend vereinbart werden.

3 Qualitätsmanagement des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001:2000 einzuführen und zu unterhalten mit der Verpflichtung zur Null-Fehler-Zielsetzung und der kontinuierlichen Verbesserung seiner Leistungen.

Produktions-, Prüf- und / oder Packmittel, die Bürkert dem Lieferanten zur Verfügung stellt, müssen in sein Qualitätsmanagementsystem mit einbezogen sein.

Es ist ein Anliegen von Bürkert, die Umwelt zu schonen und für deren Erhalt zu sorgen. Daher ist es von Vorteil, wenn der Lieferant ein Umweltmanagement nach ISO 14001 (bzw. ein vergleichbares) eingeführt hat.

4 Qualitätsmanagementsystem der Unterlieferanten

Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Produkte Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferung von Unterlieferanten, wird er diese in sein Qualitätsmanagementsystem einbezie-

hen oder durch geeignete Maßnahmen die Qualität der Vorlieferung selbst sichern.

Der Lieferant verpflichtet seine Unterlieferanten, ebenso – aufbauend auf der Internationalen Norm ISO 9000 ff – ein Qualitätsmanagementsystem einzuführen und zu unterhalten mit der Verpflichtung auch für die Unterlieferanten zur Null-Fehler-Zielsetzung und der kontinuierlichen Verbesserung ihrer Leistungen.

Bürkert kann vom Lieferanten dokumentierte Nachweise verlangen, dass der Lieferant sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems bei seinen Unterlieferanten überzeugt hat.

5 Information

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen wie z.B. Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermengen nicht eingehalten werden können, informiert der Lieferant Bürkert unverzüglich. Der Lieferant wird Bürkert auch über alle nach Auslieferung erkannten Abweichungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Im Interesse einer schnellen Lösung legt der Lieferant alle benötigten Daten und Fakten offen.

Der Lieferant verpflichtet sich, vor

- Änderungen von Fertigungsverfahren, -abläufen und –materialien (auch bei Unterlieferanten)
- Wechsel des Unterlieferanten
- Änderung von Prüfverfahren/-einrichtungen
- Verlagerung von Produktionsstandorten
- Verlagerung von Fertigungseinrichtungen am Standort
- Auslagerung von Arbeitsgängen

Bürkert so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass dieser prüfen kann, ob sich die geplanten Änderungen nachteilig auswirken können. Die Benachrichtigungspflicht entfällt im Fall von nicht Bürkert-spezifischer Katalogware.

6 Audit

Bürkert ist berechtigt, durch ein Audit beim Lieferanten festzustellen, ob die Maßnahmen des Lieferanten zur Sicherung der Qualität die Bürkert-Forderungen erfüllen. Das Audit kann als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden. Der Lieferant wird im Eskalationsfall selbst kurzfristige Terminwünsche ermöglichen. Dabei werden angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seines Know-Hows akzeptiert und Vertraulichkeit zugesichert.

Treten Qualitätsprobleme auf, wird der Lieferant Bürkert die Möglichkeit zu einem Audit bei seinen Unterlieferanten verschaffen.

Das Ergebnis des Audits wird dem Lieferanten mitgeteilt. Werden Abweichungen festgestellt, so verpflichtet sich der Lieferant, einen mit Bürkert abgestimmten Maßnahmenplan mit Terminen aufzustellen, diese fristgerecht umzusetzen und Bürkert hierüber zu unterrichten.

7 Entwicklung

Wenn der Auftrag des Lieferanten Entwicklungsaufgaben einschließt, werden die Anforderungen durch die Vertragspartner schriftlich festgelegt, z.B. in Form eines Lastenheftes. Der Lieferant verpflichtet sich, Projektmanagement bereits in der Planungsphase von Produkten, Abläufen und anderen bereichsübergreifenden Aufgaben zu betreiben und Bürkert auf Wunsch Einsicht zu gewähren.

Im Zuge der Vertragsprüfung wird der Lieferant alle technischen Unterlagen wie Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten, CAD-Daten nach Erhalt auf Realisierbarkeit prüfen; dabei erkannte Mängel und Risiken teilt der Lieferant Bürkert unverzüglich mit.

In der Entwicklungsphase wendet der Lieferant geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung wie z.B. Herstellbarkeitsanalyse, Zuverlässigkeitsuntersuchungen, FMEA usw. an. Erfahrungen (Prozessabläufe, Prozessdaten, Fähigkeitsstudien etc.) aus ähnlichen Vorhaben werden von ihm berücksichtigt.

Merkmale mit besonderer Archivierung werden durch Bürkert und den Lieferanten festgelegt.

Für Prototypen und Vorserienteile stimmt der Lieferant mit Bürkert die Herstell- und Prüfbedingungen ab und dokumentiert diese. Ziel ist es, die Prototypen und Vorserienteile unter seriennahen Bedingungen herzustellen.

8 Vereinbarungen zu Produkt und Prozess

Die Produkte müssen der vereinbarten oder zugesicherten Beschaffenheit (z.B. Spezifikationen, Datenblätter, Zeichnungen, Muster) entsprechen. Der Lieferant wird unverzüglich prüfen, ob eine von Bürkert vorgelegte Beschreibung (z.B. Spezifikation, Lastenheft, Datenblätter, Zeichnungen) offensichtlich fehlerhaft, unklar, unvollständig oder offensichtlich abweichend von einem evtl. Muster ist. Erkennt der Lieferant, dass dies der Fall ist, wird er Bürkert unverzüglich vor Aufnahme des Fertigungsprozesses oder Durchführung der Leistung schriftlich verständigen.

8.1 Verfahren zur Freigabe der Produkte und der Produktionsprozesse

Vor Beginn der ersten Serienlieferung hat der Lieferant, wenn nicht anders vereinbart, ein Produkt- und Produktionsfreigabeverfahren nach VDA-Band 2 (ersatzweise PPAP – QS 9000) durchzuführen. Es müssen vereinbarte Nachweise über die Eignung und die Fähigkeit erbracht werden.

Der Lieferant legt vor Aufnahme der Serienfertigung unter Serienfertigung hergestellte Erstmuster des Produktes in vereinbartem Umfang termingerecht vor. Die Serienfertigung darf erst nach Freigabe durch Bürkert aufgenommen werden.

8.2 Prozessfähigkeit

Für alle Merkmale führt der Lieferant eine Prozessplanung (Arbeitspläne, Prüfpläne, Betriebsmittel, Werkzeuge, Maschinen etc.) durch. Für die funktions- und prozesskritischen Merkmale prüft der Lieferant die Eignung der Fertigungseinrichtungen und dokumentiert die Ergebnisse. Die Produktqualität wird durch regelmäßige Audits überwacht.

„Besondere Merkmale“, die zwischen Bürkert und dem Lieferanten identifiziert und vereinbart wurden, müssen, wo anwendbar, statistischer Prozessregelung unterliegen.

Für besondere Merkmale sind die Prozessfähigkeiten zu ermitteln und zu dokumentieren (siehe VDA-Band 4, Teil 1 bzw. SPC-Manual – QS 9000). Falls keine anderen Festlegungen vorliegen, sind folgende Werte einzuhalten.

Untersuchungsart	Bezeichnung	Fähigkeit
Kurzzeitprozessfähigkeit	MFU	$Cm_k \geq 1,67$
vorläufige Prozessfähigkeit	PFU	$Pp_k \geq 1,67$
langfristige Prozessfähigkeit	PFU	$Cp_k \geq 1,33$

Wird der oben genannte Wert nicht erreicht, muss der Lieferant eine 100%-Prüfung der Teile vor dem Versand durchführen und dokumentieren, bis er die Ursache dafür ermittelt und abgestellt hat.

Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen analysiert der Lieferant die Ursachen, leitet Verbesserungsmaßnahmen ein und überprüft die Wirksamkeit.

9 Fertigungsunterlagen

Bürkert verpflichtet sich, folgende Unterlagen, geprüft und aktuell, dem Lieferanten zur Verfügung zu stellen:

- Zeichnung,
- Stückliste,
- Prüfanweisung und
- Bürkert-Werknormen.

Alle relevanten Unterlagen müssen auf den Anfrage- und Bestellunterlagen vermerkt sein. Sollte sich eine Unterlage ändern, wird dem Lieferanten die geänderte Ausgabe zur Verfügung gestellt.

Der Lieferant verpflichtet sich, folgende Unterlagen zu führen:

- Arbeitsplan für jedes Teil,
- Prüfplan für jedes Teil,
- Prüfaufzeichnungen zu jedem Fertigungslos,
- Prozessparameter zu jedem Fertigungslos,
- verwendetes Material zu jedem Fertigungslos und
- Materialzeugnis nach DIN EN 10024 2.2 oder 3.1 (auf Anforderung bei Auftragserteilung) zu jedem Fertigungslos.

Grundsätzlich sind vom Lieferanten alle Unterlagen und Nachweise zu führen, und bei Bedarf ist Bürkert Einsicht zu gewähren.

10 Serienfertigung, Dokumentation, Kennzeichnung von Produkten

Der Lieferant wird über die Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über die Messwerte und Prüfergebnisse Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie mit Bürkert vereinbarte Muster der Produkte geordnet aufbewahren. Die Pflicht zur Aufbewahrung der Dokumente und Aufzeichnungen beträgt mindestens 10 Jahre.

Sämtliche Änderungen am Produkt und in der Prozesskette werden vom Lieferanten in einem Produktlebenslauf dokumentiert und Bürkert auf Verlangen ausgehändigt.

Der Lieferant wird Bürkert auf Wunsch Einsicht in die Aufzeichnungen gewähren, sowie etwaige Muster aushändigen.

Der Lieferant regelt die Lenkung aller Daten und Dokumente (einschließlich externer Dokumente wie Normen und Kundenzeichnungen) in Verfahrensanweisungen und setzt diese wirksam um.

Die Vereinbarungen der AQSV entbinden den Lieferanten vom Mitsenden der serienbegleitenden Dokumentation bei jeder Lieferung.

11 Verpackung, Identifikation, Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant liefert die Produkte in geeigneten und – soweit vereinbart – ausschließlich in von Bürkert freigegebenen Transportmitteln an, um Beschädigungen und Qualitätsminderungen (z.B. Verschmutzung, Korrosion, chemische Reaktionen) zu vermeiden.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Kennzeichnung von Produkten, Teilen und der Verpackung entsprechend den mit Bürkert getroffenen Vereinbarungen vorzunehmen. Er muss sicherstellen, die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transports und der Lagerung lesbar ist.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Wird ein Fehler festgestellt, muss die Nachverfolgbarkeit und die Eingrenzung der schadhafte Teile/Produkte/Chargen etc. gewährleistet sein.

Soweit Bürkert dem Lieferanten Fertigungs- und Prüfmittel, insbesondere Mittel und Einrichtungen im Rahmen des Bezugs von Lieferungen zur Verfügung stellt, sind diese als Eigentum von Bürkert zu kennzeichnen. Der Lieferant verantwortet die Unversehrtheit und ordnungsgemäße Funktion und veranlasst Wartung und Instandsetzung.

12 Bürkert- Qualitätsanspruch

Wie Bürkert seinen Kunden, ist der Lieferant Bürkert gegenüber dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet. Sofern das Null-Fehler-Ziel nicht kurzfristig erreichbar ist, wird der Lieferant zeitlich befristet Obergrenzen für Fehlerraten als Zwischenziele und Maßnahmen vorschlagen und mit Bürkert abstimmen. Die Unterschreitung vereinbarter Obergrenzen entbindet den

Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur Bearbeitung aller Beanstandungen sowie zur Weiterführung der kontinuierlichen Verbesserung.

Die Qualitätsleistung des Lieferanten wird, im Rahmen regelmäßiger Lieferantenbeurteilungen, durch Bürkert überwacht, aber auch vom Lieferanten selbst wird die Überwachung seiner Qualitätsleistung erwartet.

Für die Dauer von 24 Monaten gewährleistet der Lieferant ferner, dass alle Erzeugnisse, die lediglich in Bürkert Produkte eingebaut oder unverändert in Verkehr gebracht werden, frei von Mängeln, die aus Materialfehlern oder mangelhafter Bearbeitung entstehen könnten, sind. Die Gewährleistungsfrist läuft ab dem Zeitpunkt des Wareneingangs bei Bürkert.

Die Wareneingangsprüfung bei Bürkert beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Transportschäden sowie auf die Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität der bestellten Produkte mindestens anhand der Lieferpapiere. Dabei festgestellte Beanstandungen werden unverzüglich angezeigt.

Wird der Mangel nicht unmittelbar nach Anlieferung festgestellt, verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge innerhalb der o.g. Gewährleistungsdauer.

Der Lieferant verpflichtet sich, sein Qualitätsmanagementsystem und seine Qualitätssicherungsmaßnahmen auf diese reduzierte Wareneingangsprüfung auszurichten.

Kann der Lieferant im Ausnahmefall keine spezifikationsgerechte Produkte liefern, muss er vor Lieferung eine Sonderfreigabe von Bürkert einholen.

Hinweise von Bürkert im Hinblick auf eine Verbesserung der Qualität der Produkte durch Änderungen im Fertigungsprozess und bei der Qualitätssicherung wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten in eigener Verantwortung berücksichtigen.

Drohen durch Anlieferung von nicht der Spezifikation entsprechenden Produkten Fertigungsstillstände bei Bürkert oder deren Kunden, muss der Lieferant in Abstimmung mit Bürkert durch geeignete, von ihm zu tragende Sofortmaßnahmen für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferungen, Sortier-, Nacharbeit, Sonder-schichten, Eiltransport, usw.).

Der Lieferant wird dann unverzüglich eine Fehleranalyse durchzuführen, bei der ihn Bürkert erforderlichenfalls im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt.

Der Lieferant erhält beanstandete Produkte zurück. Er verpflichtet sich, jede Abweichung zu analysieren und kurzfristig Bürkert die Ursache der Abweichung, eingeleitete Fehlerabstell- und Vorbeugemaßnahmen sowie deren Wirksamkeit mitzuteilen.

Liefertermine, die auf den zwischen Bürkert und dem Lieferanten vereinbarten Lieferzeiten beruhen, sind unbedingt einzuhalten. Kann ein Termin im Ausnahmefall nicht eingehalten werden, muss der Lieferant Bürkert unverzüglich schriftlich oder telefonisch informieren, sobald der zu erwartende Lieferverzug bei ihm erkannt wird. Gleichzeitig muss der neue Liefertermin bekannt gegeben werden.

Die Haftung des Lieferanten für Mängel oder Schadenersatzansprüche wegen fehlerhafter Lieferungen bleibt unberührt.

13 Sicherheits- und Umweltvorschriften (RoHS, REACH)

18 Zusatzvereinbarung

Der Lieferant verpflichtet sich, alle gesetzlichen Regelungen zum Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutz einzuhalten und durch eine angemessene Arbeits-/Umweltschutzorganisation und angemessenen betrieblichen Arbeits-/Umweltschutz Auswirkungen auf Mensch und Umwelt gering zu halten. Hierzu ist die Einführung und Weiterentwicklung eines Arbeitsschutz- und Umweltmanagementsystems von Vorteil.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Anforderungen der RoHS EG-Richtlinien 2002/95/EG und REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zu erfüllen. Sollte für die Anforderungen eine Ausnahmeregelung vorliegen, so muss diese explizit für jeden Fall, schriftlich an Bürkert kommuniziert werden.

14 Vertraulichkeit

Beide Vertragspartner verpflichten sich, die wechselseitig erhaltenen Informationen, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehen, vertraulich zu behandeln und in keiner Weise Dritten zugänglich zu machen.

Eine Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht, wenn es sich um allgemeine Kenntnisse handelt oder um solche, die dem anderen Partner nachweislich vorher bekannt waren.

15 Gültigkeit und Laufzeit

Diese Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung (AQSV) wird mit der Unterzeichnung beider Partner gültig und ist damit Bestandteil jedes Bestellvorganges.

Die AQSV gilt solange, bis sie von einem der Vertragspartner schriftlich mit Einschreiben gekündigt wird. Die Kündigungsfrist zum Beenden dieser Vereinbarung beträgt 6 Monate zum Jahresende.

16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeine Qualitätssicherungsvereinbarung rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

17 Betroffene Artikel

Die AQSV gilt für alle vom Lieferanten an Bürkert gelieferten Teile oder Baugruppen.

19 Kontaktpersonen

Beim Lieferant:

Name	Bereich	Tel.:	E-Mail

Bei Bürkert:

Name	Bereich	Tel.:	E-Mail

Bürkert Werke GmbH

Ingelfingen, Datum

_____ (ppa)

_____ (i.V./ i.A.)

Lieferant

Ort, Datum

_____ (ppa/)

_____ (ppa/i.V.)